



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Ämliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
3. Satzung für den Seniorenbeirat
4. Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen
6. Aufgebote

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Jahresabschluss 2010

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

8. Lieferung von Müllgroßbehältern 2012 - 2013

Hilden

Jahrgang 18

Nr. 25

Datum 23.12.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 14.12.2011 folgende 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

Die Schulsatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 9
Anmeldung und Kündigung**

- 9.4. Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:
- a) Unbeschadet der Regelung im § 9.2., Satz 2, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit“
 - b) im Übrigen bis zum 01.12. für den 31.1. und bis zum 1.6. für den 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2011 zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. Verkaufsöffnungen für das gesamte Stadtgebiet (ohne das Gewerbegebiet Ellerstraße/Westring):

6. Mai 2012, 16. September 2012, 4. November 2012, 9. Dezember 2012

2. Verkaufsöffnungen nur für das Gewerbegebiet Ellerstraße/Westring:

5. Februar 2012, 11. März 2012, 16. September, 4. November 2012

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

3. Satzung für den Seniorenbeirat

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, das die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Seniorenbeirats werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirats.
- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat steht älteren Menschen beratend und helfend zur Seite und vertritt ihre Anliegen gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Hilden und der Öffentlichkeit. Dazu soll der Seniorenbeirat durch die Verwaltung über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der von ihm vertretenen Menschen (§ 1) betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen.
- (3) Der Seniorenbeirat wohnt folgenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung bei:
 - Kultur- und Heimatpflege
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Schule und Sport
 - Soziales
 - Stadtentwicklung
 - Wirtschaft und Wohnungsbauförderung
- (4) Der Seniorenbeirat hat in den öffentlichen Sitzungen der in Abs. 3 genannten Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht. Steht in einem Ausschuss ein Antrag des Seniorenbeirats auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende des Seniorenbeirats zu laden.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - b) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen,
 - c) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird,
 - d) beratend (nicht stimmberechtig) der/die Leiter/in des Fachbereiches Soziales und Integration,
 - e) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates.
- (2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und 11 Stellvertreter(innen) werden von der Wahlversammlung (§ 5 Abs. 1) aus dem Kreis der Kandidaten gewählt. Ihre Amtszeit dauert 4 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Seniorenbeirats aus.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten gem. der folgenden Absätze 2 bis 6 und den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Seniorenbeirats gem. § 4 Abs 1. Nur die stimmberechtigten Delegierten bilden die Wahlversammlung. Alle Delegierten müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und entweder im Stadtgebiet wohnen oder einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2, 3 und 5 mit Sitz in der Stadt Hilden angehören.
- (2) Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Caritasverband
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
 - Deutsches Rotes Kreuz

- Diakonisches Werk
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Kirchengemeinden als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Malteser Hilfsdienste
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.

(3) Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 1 Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden:

- Alten-/Seniorenheime
- Bund der Vertriebenen
- Bürgervereine
- Demenz-Info-Center
- Evangelische Erwachsenenbildung (EEB)
- Hospizbewegung
- Nachbarschaftszentren
- Netzwerk-Basisgruppen
- Sozialverband Deutschland e.V.
- Volkshochschule Hilden-Haan
- Nachbarschaftshilfe aktiv Hilden e.V.

(4) Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen benannt und in die Versammlung zur Wahl des Seniorenbeirats entsandt.

(5) Interessengruppen von Seniorinnen und Senioren, mit Ausnahme der Seniorenorganisationen der Parteien, die keiner der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Organisationen oder Einrichtungen angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n entsenden, sofern sie überwiegend und regelmäßig Seniorenarbeit leisten und mindestens 20 Mitglieder haben, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Seniorenarbeit sowie den Mitgliedernachweis enthalten.

(6) Einzelpersonen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht den vorgenannten Gruppierungen angehören, werden nach Vorlage einer Vorschlagsliste von mindestens 20 Hildener Bürger(inne)n, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls berücksichtigt. Auch sie sind stimmberechtigt.

(7) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

§ 6 Ehrenämter

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Soziales und Integration der Stadt Hilden.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden, sofern die Seniorenvertretung keine eigene Geschäftsordnung hat.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

4. Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates wird unter Aufsicht der Stadt Hilden vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Soziales und Integration als Wahlleiter,
 - 2. ein von der Verwaltung zu benennender Wahlvorstand,
 - 3. der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.
- Wahlbewerber dürfen keinem Wahlorgan angehören.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand soll bis 8 Wochen vor der Wahl bestimmt werden.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Wahlvorsteher/s/in.
- (4) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Wahlleiter vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzer obliegt dem Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) An der Wahl des Seniorenbeirats kann aktiv teilnehmen, wer gemäß §§ 4 und 5 der Satzung für den Seniorenbeirat stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung ist.
- (2) In den Seniorenbeirat gewählt werden kann nur, wer von den in § 5 Abs. 2 bis 6 der Satzung genannten Institutionen, Organisationen oder Personengruppen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin als Delegierte/r benannt worden ist. Von den Delegierten, die für ein Amt im Seniorenbeirat kandidieren wollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung beizufügen.

§ 5 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Wahlleiter lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bis zum Wahltermin ein.
- (2) Für die Wahl zum Seniorenbeirat müssen aus den Reihen der Delegiertenversammlung mindestens 22 Kandidaten zur Verfügung stehen. Sollten bis 3 Wochen vor dem Wahltag Kandidaten in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis 1 Woche vor dem Wahltag möglich. Stehen keine 22 Kandidaten zur Wahl, ist ein neuer Wahltermin zu benennen.
- (3) Jede/r Kandidat/in erhält in der Delegiertenversammlung Gelegenheit, sich vor der Wahl zum Seniorenbeirat vorzustellen.

- (4) Jede/r Delegierte hat 11 Stimmen, wobei nur eine Stimme pro Kandidat(in) vergeben werden darf. Der/die Delegierte ist nicht gehalten, seine/ihre volle Stimmenanzahl auszuschöpfen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Urnenwahl. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 11 Mitglieder und 11 Stellvertreter/innen für den Seniorenbeirat. Gewählt sind die Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Sofern weniger als 22 Kandidat(inn)en Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen des Seniorenbeirats von dem/der Wahlvorsteher/in aus der Mitte der nicht gewählten, aber aufgestellten Kandidat(inn)en durch Los ermittelt.
- (7) Für den Fall, dass ein Mitglied des Seniorenbeirats nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre ab dem Tag der Konstituierung.

§ 6 Wahlunterlagen

- (1) Von der Stadt Hilden erstellte und herausgegebene Wahlunterlagen sind:
 1. der Stimmzettel,
 2. das Wählerverzeichnis.
- (2) Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.
- (3) Alle Wahlunterlagen und insbesondere die Wählerliste sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt sind. Unbefugt ist jeder, der nicht gemäß § 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (4) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wiederverwendet werden können, sollen sie 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden. Sie können mit Einverständnis des Bürgermeisters oder seines Vertreters im Amt früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 7 Stimmzettel

Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmenzahlen der letzten Wahl fest. Kandidaten/Kandidatinnen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.

§ 8 Auszählung

Die Auszählung ist öffentlich, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weitere Wahlhelfer am Wahltag im Rathaus. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen.

§ 9 Ungültige Stimmen

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Hilden ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als 11 Kandidaten angekreuzt sind,
6. mehr als eine Stimme pro Kandidat abgegeben ist,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (3) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.
- (4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,

3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen sind,
5. die Benennung der gewählten Kandidaten,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

§ 11 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert der Wahlleiter die Gewählten auf, die Annahme der Wahl zu erklären

§ 12 Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Wahlverfahrens tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen (§ 4 Abs. 3 der Satzung), und die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden zur Verschwiegenheit gem. § 22 GO NRW verpflichtet. (§ 9 der Satzung).

(2) Innerhalb von 4 Wochen gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung

§13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.2011

Horst Thiele

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021209428, 3021492859, 3031118932, 3041150115

3021281807 - alt 1281807 (V) 3021790708 - alt 1790708 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2011

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT

DER VORSTAND

6. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3031026861

3031528270 - alt 1528272 (H) 3023101342 – alt 3101342 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2011

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT

DER VORSTAND

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

7. Jahresabschluss 2010

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 29.12.2011.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags von 9:00 - 13:00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, eingesehen werden.

Düsseldorf, 21.12.2011

Schräpfer

Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

8. Lieferung von Müllgroßbehältern 2012 - 2013

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Müllgroßbehältern für die Jahre 2012 und 2013

Los 1 = MGB 40 ltr.; Los 2 = MGB 60 bis 240 ltr.; Los 3 = MBG 660 ltr. Bis 1.100 ltr mit Flachdeckel und Radstopp

Leistungszeitraum: 01.03.2012 bis 31.12.2013

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 27.12.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **24.01.2012** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Nachweis (Datenblätter, etc.) über die Einhaltung der geforderten Prüfung bzw. Zertifizierung nach DIN EN 840, RAL GZ 951/1 und Lärmschutzverordnung (EG-Richtlinie)

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 17.02.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
